jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/10/3 1Ob2170/96s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.1996

Norm

WRG §10 Abs1

Rechtssatz

Der Begriff "Haus- und Wirtschaftsbedarf" ist ein einheitlicher Begriff, das heißt die Wasserentnahme muß auf solche Wirtschaftszweige beschränkt bleiben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wohnstätte betrieben werden, gleichgültig, ob das Wasser für landwirtschaftliche oder für kleingewerbliche Zwecke benötigt wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2170/96s
  Entscheidungstext OGH 03.10.1996 1 Ob 2170/96s
  Veröff: SZ 69/220

Schlagworte

SW: Hausbedarf

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106323

Dokumentnummer

JJR_19961003_OGH0002_0010OB02170_96S0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at